

Merkblatt

für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Hüfingen / Schwarzwald – Baar - Kreis

Inhalt

- 1) Vorbemerkungen
- 2) Verfahren
- 3) Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung
- 4) Kosten
- 5) Abnahme, Gewährleistung

1) Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wiederherzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z. B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.) im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Hüfingen.

- 1.1 Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung der Stadt Hüfingen als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Landratsamt, Regierungspräsidium) erforderlich ist.
- 1.2 Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Amt für öffentliche Ordnung als Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- 1.3 Vom Stadtbauamt können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.
- 1.4 Nach dem Umbau/Neubau einer Verkehrsfläche oder einer Belagserneuerung sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten abgewichen werden.

2) Genehmigungsverfahren

- 2.1 Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist vom Veranlasser beim Stadtbauamt der Stadt Hüfingen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) einzureichen.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch unter +49 771 6009-402 erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen.

Bei Aufgrabungen größeren Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopfflächen, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen etc.) sind dem Antrag entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen.

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Stadtbauamtes eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

- 2.2 Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.
- 2.3 Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Terminverschiebungen sind dem Stadtbauamt mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Aufgrabung begonnen wird.

3) Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung

3.1 Ausführung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten.

Die in dieser ZTV genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind ebenfalls Vertragsbestandteil.

Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV-Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden.

Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten.

Der Veranlasser ist verpflichtet, nur solche Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Das Stadtbauamt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist das Stadtbauamt berechtigt, die Baustelle einzustellen und dem Veranlasser entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Der Veranlasser oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Leitungsträgern Leitungsauskünfte einzuholen.

3.2 Verkehrssicherung, Unterhaltung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Veranlasser muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen.

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Aufgrabungsstelle liegt während der Bauausführung bis zur mängelfreien Abnahme beim Veranlasser.

4) Kosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.

Der Veranlasser und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Stadt Hüfingen oder Dritten entstehen.

Das Stadtbauamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Veranlassers zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

5) Abnahme, Gewährleistung

Der Veranlasser hat dem Stadtbauamt die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.

Die Abnahme erfolgt gem. VOB/B innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, gilt der Aufbruch nach Ablauf von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung als abgenommen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt 4 Jahre.

Das Stadtbauamt ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich der Aufgrabung auf Kosten des Veranlassers selbst zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.